

Abstands- und Hygienekonzept

Warnstufe 4

Außensportanlagen

1. Jeder Sportverein hat dieses Abstands- und Hygienekonzept umzusetzen und einzuhalten. Das Umkleidegebäude und die Halle dürfen nur von geimpften, genesenen und aktuell getesteten Personen betreten werden. Ein Test entfällt, wenn die in den aktuellen Regelungen für die Sportanlage aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmen: Kinder bis einschließlich des 18. Lebensjahres an allgemein- und berufsbildenden Schulen, über 16 Jahre mit Schulbescheinigung, auch außerhalb des Schulsports. Alle Beteiligten halten die üblichen Hygieneregeln ein.
2. Sporttreiben ist gem. § 1a der 30. Coronaverordnung mit Kontakt erlaubt, bei nicht geimpften oder genesenen Personen aber nur mit bis zu zwei weiteren Personen außerhalb des eigenen Hausstandes.
3. Veranstaltungen sind nur bis zu 500 Personen (inkl. aller Sportler:innen, Zuschauer:innen und aller im Umfeld der Veranstaltung Beteiligten) erlaubt.
4. Wenn für Zuschauer das 2-G-Zugangsmodell gewählt wird, dürfen auch nur die entsprechenden Personen Zutritt haben. Wenn kein Zugangsmodell gewählt wird, gilt auf der Veranstaltung das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu anderen Personen (u.a. mit Ausnahme der Sporttreibenden).
5. Auf das regelmäßige Händewaschen und die Nießetikette ist zu achten.
6. Außerhalb des Sporttreibens (z.B. Kommen und Gehen) sind Abstände von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
7. Von den Trainer:innen/Übungsleiter:innen ist in den Umkleide- und Duschräumen für eine gute Durchlüftung zu sorgen. Auf jeden Fall ist nach jeder Trainingsgruppe ausreichend durchzulüften.
8. Für Toilettengänge sind die Außentoiletten mit med. Maske zu nutzen.

Dieses Abstands- und Hygienekonzept gilt mit Ausrufung der Warnstufe 4.

Sportamt Bremen, 21.01.2022